

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.13

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen mit Erwerbsminderung

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf,

1. Menschen mit Behinderung auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu eröffnen und
2. seine ursprünglichen Zusage, die Kommunen von Soziallasten zu entlasten, insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in vollem Umfang auch für die Leistungsberechtigten einzuhalten, für die erst nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt werden kann.

Sie bitten den Bund, im Rahmen der bestehenden Bund-Länder Zusammenarbeit Lösungswege zu finden.

Begründung:

Zu 1. Das BMAS vertritt die Rechtsauffassung, dass mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 klar gestellt worden sei, dass im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der

Träger der Sozialhilfe kein Ersuchen zur Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger stellen kann. Das hat zur Folge, dass ein Personenkreis, der unter den medizinischen und rehabilitativen Voraussetzungen tatsächlich dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist und Länder und Kommunen stattdessen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewähren und zu finanzieren haben.

Die Länder teilen die Auffassung des Bundes, dass es sich bei der Befähigung und Qualifizierung für den allgemeinen Arbeitsmarkt im Eingangs- und Berufsbildungsbereich um einen ergebnisoffenen Prozess handelt. Diesem solle durch eine vorzeitige Feststellung der Erwerbsminderung nicht vorgegriffen werden. Gleichermaßen darf jedoch einem Personenkreis Leistungen der Grundsicherung nicht verwehrt werden, der die rentenrechtlichen Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung erfüllt. Der Prozess der Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt endet darüber hinaus nicht mit dem Durchlaufen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs, auch im Arbeitsbereich ist dieses eine Aufgabe der Werkstätten.

Zu 2. Seit 2013 erstattet der Bund den Ländern gemäß § 46 a SGB XII die den Trägern der Sozialhilfe (TdS) entstandenen Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die Länder führen die Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung durch. Leistungsberechtigte des Vierten Kapitels SGB XII sind Personen, die entweder die Altersgrenze erreicht haben, oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können (§ 41 SGB XII).

Im SGB XII ist mit der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ im Dritten Kapitel ein weiteres Lebensunterhaltssystem vorhanden, das jedoch nicht vom Bund erstattet wird. Anspruchsvoraussetzungen und Umfang des Leistungsrechtes für die Empfänger unterscheiden sich nur geringfügig, so dass es in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und unterschiedlichen Auffassungen über die erstattungsfähigen Nettoausgaben kommt.

Als besonderer Streitpunkt hat sich herausgestellt, dass der Bund nahezu jede Fallvariante einer rückwirkenden Erstattung aus dem Vierten Kapitel SGB XII ablehnt und dies in mehreren Rundschreiben, u. a. vom 19.04.2017, den Ländern gegenüber dokumentiert hat. Eine der häufigsten Fallkonstellationen liegt darin, dass der Träger der Rentenversicherung, dem die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung gem. § 45 SGB XII obliegt, oft erst nach Monaten eine Entscheidung fällt und dann die dauerhafte volle Erwerbsminderung zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt feststellt. Trotzdem also in diesen Fällen die Voraus-

setzungen für das Vierte Kapitel SGB XII bereits seit geraumer Zeit vorlagen, kann der TdS keine Bundeserstattung für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum erlangen.

Aus Sicht der TdS ist die restriktive Auffassung des Bundes im Ergebnis ungerecht und führt dazu, dass die Kommunen letztlich auf erheblichen Kosten für Sozialleistungen sitzen bleiben. Dies entspricht auch nicht dem ursprünglichen Ziel, wonach die Kommunen durch die Bundeserstattung von den Ausgaben für die Grundsicherung entlastet werden sollten. Durch die restriktive Auslegung des Bundes ist dies in der Praxis nicht in hinreichendem Umfang gegeben. Auch Anträge des Bundesrates im Rahmen der letzten Gesetzesnovelle des SGB XII, durch eine entsprechende Regelung vorläufig Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel gewähren zu können, scheiterten am Widerstand des Bundes.

Votum der ASMK: 16:0:0